

Geschäftsplan des Amtsgerichts Spandau 2024

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregelungen im **BESONDEREN TEIL** des Geschäftsplanes gehen den im **ALLGEMEINEN TEIL** enthaltenen vor.

1. Abschnitt

Grundsätze für die Geschäftsverteilung in Zivilsachen

A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

I. Zivilprozess

1. Verteilung der Geschäfte

Die in der Briefannahme eintreffenden Neueingänge mit dem Tagesstempel 0-24 Uhr werden dem geschäftsleitenden Justizwachtmeister des Amtsgerichts Spandau übergeben, mit pro Arbeitstag bei 1 beginnenden fortlaufenden Nummern versehen und von der räumlich getrennten Eingangsregistratur entsprechend der Nummerierung auf die zu 2) aufgeführten Abteilungen verteilt. Die an einem Tag eingehenden Mahnsachen gegen Gesamtschuldner sind als ein Verfahren zu behandeln.

Die per Telefax und später als Original eingehenden Klagen und Anträge sind als eine Sache zu behandeln. Sollten versehentlich derartige Klagen oder Anträge mehrfach eingetragen werden, so ist zuständig die Abteilung mit der ältesten Sache, im Zweifel ist die Zuordnung des Telefaxes maßgeblich.

Die Verteilung beginnt bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Die näheren Einzelheiten werden in der Dienstanweisung für die Eingangsregistratur geregelt.

Für jede **Gütesache**, die mit Zustimmung der Parteien zur Durchführung gelangt, erfolgt ein Belastungsausgleich in der Weise, dass die Prozessabteilung des Güterichters bei dem nächsten Turnusdurchgang 3x übersprungen wird. Der Ausgleich erfolgt jeweils unverzüglich nach Eingang des Antrags. Angerechnet werden die zu diesem Zeitpunkt der Eingangsregistratur gemeldeten Gütesachen. Die Meldung hat zu erfolgen, sobald feststeht, dass die Zustimmung beider Parteien vorliegt.

2. Allgemeine Zivilprozesssachen

Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen (C).

3.

Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus zu 1. eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so ist sie in dem Turnus zu 1. einzutragen.

PKH-Antrag und Hauptsache sind eine Sache.

4.

Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren, selbständige Beweisverfahren, Anträge gem. § 796 a ff. ZPO usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden im Turnus zu 1. geführt.

5.

Verbindungen

Zur Entscheidung über eine Verbindung nach § 147 ZPO ist die Abteilung berufen, bei der die ältere Sache, bezogen auf Eingang der Sache beim hiesigen Gericht, anhängig ist. Sofern die Sachen gleichzeitig eingegangen sind, ist die Abteilung mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig. Dies gilt auch im Falle einer fehlerhaften Doppelerfassung.

6.

Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus zu 1. in der bisherigen Abteilung eingetragen mit Ausnahme von Ziffer 3.

Für das Wiederaufnahmeverfahren (§ 578 ff. ZPO) ist diejenige Abteilung zuständig, bei der das geschlossene Verfahren geschwebt hat.

7.

Wäre nach Ziffer 1 - 5 eine Abteilung zuständig, die nicht mehr besteht oder Geschäfte dieser Art jetzt nicht mehr bearbeitet, so erfolgt die Bearbeitung durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Abteilung (Turnus zu 1).

II. Zwangsvollstreckung

1.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners

a)

Bei einer Einzelfirma ist stets der Eigenname des Inhabers maßgebend;

b)

bei Grundstücksanteilen entscheidet der Name des betreffenden Miteigentümers;

c)

wenn mehrere Schuldner als Eigentümer des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name des im Grundbuch zuerst stehenden Eigentümers;

d)

bei herrenlosen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend;

e)

bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name des im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümers.

2.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstückes werden bei derselben Abteilung bearbeitet.

III. Grundbuchsachen

1.

Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 5.8.1951 (BGBl. I S. 494/GVBl. 1954 S. 43 und AV des Sen.f.Just. vom 22.4.1958 -ABl. S. 488-).

2.

Sind die Geschäfte nach Grundbuchbezirken verteilt, so werden Anträge, die mehrere zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt.

IV. Verfahren vor dem Betreuungsgericht

1.

Die Betreuungsabteilungen bearbeiten, soweit nicht im **BESONDEREN TEIL** eine andere Regelung getroffen ist,

alle familienrechtlichen Angelegenheiten (Familienrechtsregister VII-X, XIV, XVI, XVII) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I) -soweit nicht das Familiengericht (§ 23a GVG) zuständig ist-; sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Betreuungssachen gemäß der §§ 157 und 158 GVG.

2.

Die Zuständigkeit für Anordnungen nach dem Kindergeldgesetz richtet sich nach dem Namen desjenigen Kindes (Mündels), das für die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmend ist.

Sind mehrere Kinder (Mündel) mit verschiedenen Namen für die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmend, so ist die Buchstabenfolge maßgebend. Gründet sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts jedoch auf § 2 FamFG, so ist die bereits mit der Sache befasste Abteilung zuständig.

V. Nachlasssachen

Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV bis VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I).

VI. Besondere Zuständigkeiten

1.

Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JustBeitrG -soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 JustBeitrG betreffen- ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

2.

Die Ablehnung und Selbstablehnung eines Richters

In der Abteilung 70 g) wird ein gesondertes Register aller eingehenden Ablehnungs- und Selbstablehnungsgesuche betreffend die Richter geführt. Zuständig sind die Lebenszeitrichter in der alphabetischen Reihenfolge gemäß der anliegenden Liste (Anlage II), wobei auf den zuletzt im Vorjahr tätigen Richter, der nach der folgenden Liste alphabetisch nächste Richter zuständig ist. Im Laufe des Jahres neu beim AG Spandau eintretende Lebenszeitrichter werden an das Ende der alphabetischen Liste gesetzt. Nach Durchlauf der Namensliste richtet sich die Zuständigkeit erneut nach der alphabetischen Reihenfolge beginnend mit dem ersten Buchstaben des Alphabets. Der nach der Namensliste zuständige Richter wird ausgelassen, wenn er im Falle des Erfolgs des Ablehnungsgesuchs gemäß dem 1. Abschnitt D 6 der zuständige Richter wäre. Im Falle der Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub) des zuständigen Richters tritt an seine Stelle der in der Liste Nächstberufene, der dann für die Bearbeitung zuständig bleibt.

B. Buchstabenverteilung

Soweit gemäß A. einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z.B. des Beklagten, des Schuldners usw.) verteilt sind, ist maßgebend

1.

bei natürlichen Personen:

der erste Anfangsbuchstabe des Familiennamens -Adelsränge (Graf, Freiherr, Baron sowie Vorsatzwörter z.B. von, von der, van der, de la, le zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Namen - auch durch Apostroph oder Bindestrich - verschmolzen sind-;

2.

bei Firmen, Gesellschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen:

a)

der erste in der Firma usw. enthaltene **Familienname**;

b)

bei dem Fehlen eines derartigen Familiennamens der Anfangsbuchstabe des **ersten Hauptwortes** der Firma usw.;

c)

bei dem Fehlen eines derartigen ersten Hauptwortes **die Fantasiebezeichnungen**, zu denen auch im Handelsregister eingetragene Buchstabenfolge sowie schlagwortartige Abkürzungen gehören;

d)

bei dem Fehlen auch eines Hauptwortes der Anfangsbuchstabe **des ersten Wortes**;

e)

nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden;
Entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden;

f)

bei durch einen Bindestrich verbundenen Bezeichnungen bleibt das hinter dem Bindestrich befindliche Wort für die Zuständigkeit außer Betracht.

Zu 1. und 2.:

Bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen **das erste Wort**.

Es bleiben jedoch folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Bezirksverband, Bund, Bundesverband, Zentrale, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft mit beschränkter bzw. mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien, Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband.

3.

a) Bei Land Berlin der Name des Verwaltungsbezirks.

Ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort „Senat“ maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;

b) bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden;
das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz.

4.

Beim Treuhänder nach der Insolvenzordnung

Der Name des Gemeinschuldners.

5.

Beim Zwangsverwalter (Sequester):

Der Name des Schuldners.

6.

Beim Treuhänder:

a) Die Bezeichnung des verwalteten Rechtsgutes

b) bei zwangsübertragenen Vermögensgegenständen von Einzelpersonen der Anfangsbuchstabe des Eigennamens dieser, bei Vermögen von Ausländern der Eigenname des ausländischen Eigentümers und, falls dieser Name nicht festzustellen ist, der Name der ausländischen Nation.

7.

Bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander),
Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlasspflegern:

Bei Erbengemeinschaften und bei Streitigkeiten von Mitgliedern einer Erbengemeinschaft untereinander, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger: der Name des Erblassers.

8.

Bei Adoptionsverfahren:

Der Name des Anzunehmenden.

9.

Falls die nach 1. bis 8. für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist: Das Wort „**Unbekannt**“.

10.

Bei mehreren Personen:

Das nach der Buchstabenfolge jeweils erste gemäß 1. bis 9. entscheidende Wort.

11.

Die Umlaute **ä**, **ö**, **ü**, kommen auch in der Schreibweise **ae**, **oe** und **ue** nur als einfache Laute in Betracht; „i“ und „j“ gelten als derselbe Buchstabe.

12.

Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann -nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit- von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

C. Konkurrierende Zuständigkeit und nachträgliche Abgabe

I. Konkurrierende Zuständigkeit

Wenn durch die Geltendmachung von Ansprüchen verschiedener Art oder durch die Beteiligung verschiedener Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Abteilung als auch die einer Sonderabteilung in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderabteilung vor.

Kommt die Zuständigkeit mehrerer Sonderabteilungen in Frage, so geht die sachliche Sonderzuständigkeit der durch die Parteibezeichnung begründeten vor.

II. Nachträgliche Abgabe

1.

Eine Abteilung, die mit der richterlichen Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt. Dies gilt nicht im FamFG-Bereich.

2.

Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,

a) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat;

b) wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

3.

Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden.

Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen -unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit-.

4.

Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muß, an die zuständige Abteilung abgegeben.

5.

Irrläufer, d.h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle -mit tunlichster Beschleunigung- selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.

6.

Die richterliche Bearbeitung von Geschäften aus weggelegten Akten, die sich bereits bei den Registraturen für weggelegte Akten befinden, erfolgt durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Abteilung, ausgenommen sind die letzten 3 Jahrgänge (inklusive des laufenden Geschäftsjahres) gemäß Turnus zu A I 1.

D. Vertretung, Sonnabends-, Sonntags- und Feiertagsdienst

1.

Bereitschaftsrichter

Sofern dem Amtsgericht Bereitschaftsrichter zugewiesen sind, geschieht die Vertretung eines Richters durch sie nach der zeitlichen Reihenfolge der Zuweisung der Bereitschaftsrichter. Bei gleichem Datum der Zuweisungsverfügung ist der

Dienstältere, bei gleichem Dienstalder der nach Geburt Ältere zunächst als Vertreter berufen.

Die Vertretung wird durch Einsatzverfügung geregelt.

2.

Ständiger Vertreter

Steht ein Bereitschaftsrichter nicht zur Verfügung oder ist er verhindert, so geschieht die Vertretung durch den im **BESONDEREN TEIL** etwa bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters.

Sind für einen Richter mehrere ständige Vertreter vorgesehen, so wird er im Tages-, Sonnabend-, Sonn- und Feiertagsdienst - soweit im **BESONDEREN TEIL** nichts anderes bestimmt ist - durch den an erster Stelle genannten Richter vertreten.

3.

Richter vom Tagesdienst

Ist der Vertreter eines Richters nach 1. und 2. verhindert, so übernimmt der im **BESONDEREN TEIL** bestimmte Richter vom Tagesdienst die Vertretung, sofern er nicht durch eine mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme verhindert ist.

Der Richter vom Tagesdienst hält sich an Gerichtsstelle bereit:

**montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.**

4.

Kleine Ringvertretung

Ist der Vertreter eines Richters nach 1. bis 3. verhindert, so erfolgt die Vertretung, soweit die Geschäfte **bestimmter Gattungen** unter mehrere Abteilungen verteilt sind, durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter gegenseitig nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittswisen Gliederung im **BESONDEREN TEIL** des Geschäftsplanes (kleine Ringvertretung), wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer und ggfls. Buchstabenbezeichnung a ff zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.

Sind in einer Abteilung mehrere Richter tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der kleinen Ringvertretung zunächst untereinander nach der im **BESONDEREN TEIL** festgelegten Reihenfolge ihrer Sachgebiete.

5.

Große Ringvertretung

Ist auch der Richter nach 4. verhindert, so vertreten sich die Richter in der Nummernfolge der Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächst höheren Nummer und ggf. Buchstabenbezeichnung a ff zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist (große Ringvertretung).

6.

Beruhet die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff ZPO und § 6 FamFG), so ist der Richter der Abteilung des Fachgebiets mit der nächst höheren Nummer und ggf. Buchstabenbezeichnung a ff zuerst und nach dem Richter der Abteilung des Fachgebiets mit der höchsten Nummer der Richter mit der niedrigsten Nummer berufen.

Im Falle identischer Abteilungsnummern richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der beteiligten Richter.

7.

Sonnabend, Sonn- und Feiertagsdienst

Für die an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen bei dem Amtsgericht Spandau zu erledigenden richterlichen Amtshandlungen nach § 331 FamFG sind die im Geschäftsplan besonders bestimmten Richter zuständig. Die Richter haben selbst rechtzeitig der Präsidentin des Amtsgerichts Anzeige zu erstatten, sofern ihre Vertretung notwendig wird.

2. Abschnitt

Bei Änderungen der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterzubearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Arbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

3. Abschnitt

Zuständigkeitsstreitigkeiten

1.

Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.

2.

Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.

3.

Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem Vorsitzenden des Präsidiums mit einer kurzen Stellungnahme vorzulegen.

Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.

Vor Vorlage der Akten an den Vorsitzenden des Präsidiums ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an das Präsidium von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im Übrigen wird wegen der Prüfungs- und Erledigungspflicht der zuerst mit der Sache befassten Abteilung auf 1. Abschnitt C II 3 hingewiesen.

B E S O N D E R E R T E I L

B. Verteilung der Geschäfte

Bei dem Amtsgericht Spandau bestehen:

Justizverwaltungsabteilung

Zivilprozessabteilungen

Zwangsvollstreckungsabteilungen

Insolvenzabteilung

Grundbuchabteilungen

Betreuungsabteilungen

Nachlassabteilungen

Sammelsachenabteilung

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter (Richter der Abteilung)	Sitzungstage und Saal
------	------------	---------	---	--------------------------

I. Justizverwaltungssachen

1	Verwaltung 0,7	Dobrikat Präs'inAG	Szeklinski VizePräsAG	
1	Verwaltung 0,5	Szeklinski VizePräsAG	Dobrikat Präs'inAG	
1	Verwaltung 0,5	Thiel wauRiAG	Szeklinski VizePräsAG	

II. Zivilprozesssachen

Pensum

3	0,5	Holl RiAG	13	Do. 141
4	0,5	Geistert Ri'inAG	9	Mi. 138
5	0,8	Dochow Ri'in ab 15.03.24: Dr. Seifert Ri'in	10	Di. 138
6	0,2	Thürling Ri'inAG	7	Mo. 136
7	0,6	Dr. Kloer Ri'inAG	6	Mi. 141
8	0	N. N.	EZ 1-5: 9 EZ 6: 3 EZ 7: 10 EZ 8: 11 EZ 9: 12 EZ 0: 13	Fr. 147
9	0,5	Müller RiAG	4	Fr. 141
10	0,5	Mundinger- Raschkowski Ri'inAG	5	Do. 138
11	0,2	Dobrikat Präs'inAG	Szeklinski VizePräsAG	Di. 147
12	0,25	Gacon Ri'inAG	7	Di. 141
13	0,5	Böhle RiAG	3	Mi. 136
19	Verfahren gemäß § 43 Abs. 2 WEG	Thiel wauRiAG	Hager Ri'in AG	Di. 136

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter (Richter der Abteilung)	Sitzungstage und Saal
20	gerade Endziffern:	Gacon Ri'inAG	3	
Gütesachen gem. § 278 Abs. 5 ZPO	ungerade Endziffern: (In jedem Falle der Verhinderung erfolgt die Bearbeitung durch den anderen Güterichter.)	Holl RiAG	12	

III. Zwangsvollstreckungssachen

30	Zwangsvollstreckungs- sachen in das unbewegliche Vermögen (K- u. L-Sachen) Verteilungsverfahren (I-Sachen)	Dr. Kloer Ri'inAG	6	
31	M-Sachen Buchstaben A, G, I, L, O, Q, R, S, Sch, T, U, X, Y, Z	Mundinger- Raschkowski Ri'inAG	5	
31	M-Sachen Buchstaben B, C, D, E, F, H, J, K, M, N, P, St, V, W	Dochow Ri'in ab 15.03.24: Dr. Seifert Ri'in	10	

IV. Insolvenzsachen

38	IK-Sachen gerade AZ.	Dr. Kloer Ri'inAG	6	
	IK-Sachen ungerade AZ.	Thürling Ri'inAG	7	

V. Grundbuchsachen

40 – 42	Grundbuchamt Spandau	Dr. Kloer Ri'inAG	6	
---------	-----------------------------	----------------------	---	--

VI. Betreuungssachen

50	Buchstabe H	Dr. von Berg Ri'inAG	Gacon Ri'inAG	
50	Buchstaben B, Q, St	Thürling Ri'inAG	Hager Ri'inAG	
50	Buchstaben C, E, O, W, X	Geistert Ri'inAG	Müller RiAG	
50	Buchstaben K, S, T	Hager Ri'inAG	Thiel wauRiAG	
50	Buchstaben G, J, Y	Holl RiAG	Böhle RiAG	
50	Buchstaben M, N, Sp	Szeklinski VizePräsAG	Dobrikat Präs'inAG	

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter (Richter der Abteilung)	Sitzungstage und Saal
------	------------	---------	---	--------------------------

VI. Betreuungssachen

50	Buchstabe D	Dobrikat Präs'inAG	Szeklinski VizePräsAG	
50	Buchstaben A, R	Gacon Ri'inAG	Dr. von Berg Ri'inAG	
50	Buchstabe Sch	Böhle RiAG	Holl RiAG	
50	Buchstaben F, I, V, Z	Thiel wauRiAG	Hager Ri'inAG	
50	Buchstaben L, P, U	Müller RiAG	Geistert Ri'inAG	

**Unterbringungssachen nach materiellem Landesrecht und dem Infektionsschutzgesetz
(einschließlich Fixierungen)**

	<u>Eingang:</u>			
50 Unterbringungen	Freitag nach 14:00 Uhr bis Montag 15:00 Uhr	Hager Ri'inAG	Thiel wauRiAG	
50 Unterbringungen	Montag nach 15:00 Uhr bis Dienstag 15:00 Uhr	Böhle RiAG	Holl RiAG	
50 Unterbringungen	Dienstag nach 15:00 Uhr bis Mittwoch 15:00 Uhr	Thürling Ri'inAG	Hager Ri'inAG	
50 Unterbringungen	Mittwoch nach 15:00 Uhr bis Donnerstag 15:00 Uhr	Holl RiAG	Böhle RiAG	
50 Unterbringungen	Donnerstag nach 15:00 Uhr bis Freitag 14:00 Uhr	Müller RiAG	Geistert Ri'inAG	

Die Zuständigkeit für Folgeanträge mit Ausnahme von Fixierungen richtet sich nach der Erstzuständigkeit

VII. Nachlasssachen (Nachlassgericht)

60	gerade Endziffern:	Gacon Ri'inAG	Dr. von Berg Ri'inAG	
	ungerade Endziffern:	Dr. von Berg Ri'inAG	Gacon Ri'inAG	

X. Richter vom Tagesdienst in Betreuungs- und öffentlich-rechtlichen Unterbringungssachen

Tag	Richter	Vertreter
Montag	Hager Ri'inAG	Thiel wauRiAG
Dienstag	Böhle RiAG	Holl RiAG
Mittwoch	Thürling Ri'inAG	Hager Ri'inAG
Donnerstag	Holl RiAG	Böhle RiAG
Freitag	Müller RiAG	Geistert Ri'inAG

XI. Dienst der Richter

Der Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen außerhalb der regulären Dienstzeiten wird gemäß dem anliegenden Beschluss des Landgerichts Berlin wahrgenommen:

Für den Fall der Verhinderung der zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen eingesetzten Richterinnen bzw. Richter gilt für den Bereich des Amtsgerichts Spandau folgende Regelung:

Die Zuständigkeit der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Spandau folgt einer für die Abteilung 50 geführten alphabetischen Namenliste der Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie der Proberichterinnen und Richter seit dem zweiten Dienstjahr. Beginnend mit der oder dem Erstgenannten werden die anfallenden Einsatztage alphabetisch verteilt, wobei jeweils ein Einsatztage von der oder dem Berufenen abzudecken ist. Als Verhinderung gilt nur die Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung oder die Bewilligung von Urlaub. Sonstige Dienstgeschäfte gelten nicht als Verhinderung. Im Fall der Verhinderung übernimmt der oder die zunächst Verhinderte den nächsten ihm möglichen Einsatz.

Die Namensliste wird jahresübergreifend geführt.

An Wochenenden und Feiertagen richtet sich die Zuständigkeit aber gemäß der weiteren Anlage I a.

XII. Belastungsausgleich

Mit Wirkung vom 01.01.2024 werden anhängige Zivilprozessverfahren zum Zwecke des Belastungsausgleichs wie folgt verteilt:

- Abteilung 6 Endziffer 1: Abteilung 13
- Abteilung 6 Endziffer 2: Abteilung 10
- Abteilung 12 Endziffer 1, 2: Abteilung 7

Präsidentialbeschluss vom 22. November 2023

Aus Anlass

**der Einrichtung des Gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans
für Fixierungen und Unterbringungen für das Geschäftsjahr
2024 an den Amtsgerichten Charlottenburg, Spandau, Tiergarten und
Wedding**

wird im vorherigen Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Charlottenburg, Spandau, Tiergarten und Wedding gemäß § 22c Abs. 1 Satz 4 GVG beschlossen:

An den Amtsgerichten Charlottenburg, Spandau, Tiergarten und Wedding gilt gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten vom 16. September 2019 sowie der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai.2008, zuletzt jeweils geändert am 19. April 2023 im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Charlottenburg, Spandau, Tiergarten und Wedding, **für das Geschäftsjahr 2024** der folgende gemeinsame Bereitschaftsdienstplan:

1. Zur Entscheidung über bei den Amtsgerichten Charlottenburg, Spandau, Tiergarten und Wedding eingehende Anträge in Bezug auf Fixierungen, die keinen Aufschub dulden, wird auch im Kalenderjahr 2024 ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst vorgehalten. Seine Zuständigkeit erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf Anträge auf Fixierungen, die im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsentziehungen in einer Berliner Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalt oder im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen gestellt werden sowie auf Unterbringungen auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der gemeinsame Bereitschaftsdienst ist für Anträge zuständig, welche nicht an den Werktagen Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr und dem Werktag Freitag in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr bei Gericht eingehen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht.

3. Der Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich in Rufbereitschaft wahrgenommen. Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richterinnen und Richter halten sich an Samstagen, Sonntagen und sonstigen dienstfreien Tagen von 6 bis 21 Uhr und an den Werktagen Montag bis Donnerstag von 6 bis 9 Uhr und von 15 bis 21 Uhr sowie an dem Werktag Freitag von 6 bis 9 Uhr und von 14 bis 21 Uhr bereit (Rufbereitschaft), wobei nach Ende der Rufbereitschaft die zuvor eingegangenen Anträge noch zu bearbeiten sind, die in die Zuständigkeit des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes fallen.
4. Der Bereitschaftsdienst wird gemäß der nachfolgenden Aufstellung wahrgenommen, wobei sich die Besetzung der Abteilung aus dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichts ergibt:

Zeitraum 01.01. – 31.12.2024	Abteilung /Gericht	Vertretungsabteilung/ Gericht
Gerade Kalenderwochen (2, 6, 10, 14 usw.)		
Montag–Freitag 6.00 – 9.00 Uhr	Abt. 501 (AG Charlottenburg)	Abt. 502 (AG Charlottenburg)
Montag–Donnerstag 15.00 – 21.00 Uhr	Abt. 502 (AG Charlottenburg)	Abt. 501 (AG Charlottenburg)
Freitag 14.00 – 21.00 Uhr	Abt. 502 (AG Charlottenburg)	Abt. 501 (AG Charlottenburg)
Samstag + Sonntag 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 501 (AG Charlottenburg)	Abt. 502 (AG Charlottenburg)

Gerade Kalenderwochen (4, 8, 12, 16 usw.)		
Montag–Freitag 6.00 – 9.00 Uhr	Abt. 502 (AG Charlottenburg)	Abt. 501 (AG Charlottenburg)
Montag-Donnerstag 15.00 – 21.00 Uhr	Abt. 501 (AG Charlottenburg)	Abt. 502 (AG Charlottenburg)
Freitag 14.00 – 21.00 Uhr	Abt. 501 (AG Charlottenburg)	Abt. 502 (AG Charlottenburg)
Samstag + Sonntag 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 502 (AG Charlottenburg)	Abt. 501 (AG Charlottenburg)

Ungerade Kalenderwochen (1, 5, 9, 13 usw.)		
Montag–Freitag 6.00 – 9.00 Uhr	Abt. 512 (AG Wedding)	Abt. 511 (AG Wedding)
Montag–Donnerstag 15.00 – 21.00 Uhr	Abt. 511 (AG Wedding)	Abt. 512 (AG Wedding)
Freitag 14.00 – 21.00 Uhr	Abt. 511 (AG Wedding)	Abt. 512 (AG Wedding)
Samstag + Sonntag 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 512 (AG Wedding)	Abt. 511 (AG Wedding)

Ungerade Kalenderwochen (3, 7, 11, 15 usw.)		
Montag–Freitag 6.00 – 9.00 Uhr	Abt. 511 (AG Wedding)	Abt. 512 (AG Wedding)
Montag–Donnerstag 15.00 – 21.00 Uhr	Abt. 512 (AG Wedding)	Abt. 511 (AG Wedding)
Freitag 14.00 – 21.00 Uhr	Abt. 512 (AG Wedding)	Abt. 511 (AG Wedding)
Samstag + Sonntag 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 511 (AG Wedding)	Abt. 512 (AG Wedding)

Dienstfreie Tage, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen im Kalenderjahr 2024		
01.01. (Neujahr) 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 501 (AG Charlottenburg)	Abt. 502 (AG Charlottenburg)
08.03. (Frauentag) 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 502 (AG Charlottenburg)	Abt. 501 (AG Charlottenburg)
29.03. (Karfreitag) 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 511 (AG Wedding)	Abt. 512 (AG Wedding)
01.04. (Ostermontag) 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 512 (AG Wedding)	Abt. 511 (AG Wedding)
01.05. (Tag der Arbeit) 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 501 (AG Charlottenburg)	Abt. 502 (AG Charlottenburg)
09.05. (Christi Himmelfahrt) 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 512 (AG Wedding)	Abt. 511 (AG Wedding)
20.05. (Pfingstmontag) 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 502 (AG Charlottenburg)	Abt. 501 (AG Charlottenburg)

03.10. (Tag d. dt. Einheit) 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 501 (AG Charlottenburg)	Abt. 502 (AG Charlottenburg)
24./25./26.12. (Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag) 6.00 – 21.00 Uhr 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 511 (AG Wedding)	Abt. 512 (AG Wedding)
31.12. (Silvester) 6.00 – 21.00 Uhr	Abt. 502 (AG Charlottenburg)	Abt. 501 (AG Charlottenburg)

5. Für den Fall des nicht urlaubsbedingten Vertretungseinsatzes der Richterinnen und Richter der sich vertretenden Abteilungen von mehr als drei Einsatzwochen im Kalenderjahr wird bereits jetzt deren Verhinderung wegen Überlastung festgestellt.

6. Für den Fall, dass die geschäftsplanmäßigen Richterinnen und Richter der sich vertretenden Abteilungen gleichzeitig verhindert sind, wird der Dienst nicht mehr im gemeinsamen Bereitschaftsdienst, sondern von jedem der beteiligten Amtsgerichte Charlottenburg, Spandau, Tiergarten und Wedding wie auch sonst außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten (vgl. Nr.2) für seinen Gerichtsbezirk gesondert gemäß der in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der beteiligten Amtsgerichte geltenden Regelungen wahrgenommen.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Anlage I a zum Geschäftsplan 2024

01.01. Thiel	01.04. Thiel
06.01. Dr. Kloer	06.04. Holl
07.01. Gacon	07.04. Dr. Kloer
13.01. Dobrikat	13.04. Geistert
14.01. Geistert	14.04. Dobrikat
20.01. Hager	20.04. Thiel
21.01. Böhle	21.04. Thürling
27.01. Dr. Kloer	27.04. Dr. von Berg
28.01. Müller	28.04. Böhle
03.02. Szeklinski	01.05. Dr. von Berg
04.02. Thiel	04.05. Szeklinski
10.02. Thürling	05.05. Holl
11.02. Thürling	09.05. Hager
17.02. Geistert	11.05. Geistert
18.02. Gacon	12.05. Böhle
24.02. Dobrikat	18.05. Böhle
25.02. Geistert	19.05. Szeklinski
02.03. Hager	20.05. Hager
03.03. Holl	25.05. Gacon
08.03. Dr. Kloer	26.05. Dr. von Berg
09.03. Müller	01.06. Böhle
10.03. Szeklinski	02.06. Thürling
16.03. Gacon	08.06. Dobrikat
17.03. Thürling	09.06. Geistert
23.03. Thürling	15.06. Hager
24.03. Müller	16.06. Holl
29.03. Gacon	22.06. Dr. Kloer
30.03. Dobrikat	23.06. Müller
31.03. Müller	29.06. Szeklinski

30.06. Thiel	13.10. Hager
06.07. Dr. von Berg	19.10. Holl
07.07. Dr. von Berg	20.10. Dr. Kloer
13.07. Böhle	26.10. Böhle
14.07. Gacon	27.10. Szeklinski
20.07. Dobrikat	02.11. Thiel
21.07. Geistert	03.11. Thürling
27.07. Hager	09.11. Dr. von Berg
28.07. Holl	10.11. Böhle
03.08. Dr. Kloer	16.11. Gacon
04.08. Müller	17.11. Dobrikat
10.08. Dobrikat	23.11. Geistert
11.08. Thiel	24.11. Hager
17.08. Thürling	30.11. Holl
18.08. Dr. von Berg	01.12. Dr. Kloer
24.08. Böhle	07.12. Müller
25.08. Gacon	08.12. Szeklinski
31.08. Szeklinski	14.12. Thiel
01.09. Geistert	15.12. Thürling
07.09. Hager	21.12. Dr. von Berg
08.09. Holl	22.12. Böhle
14.09. Dr. Kloer	24.12. Gacon
15.09. Müller	25.12. Dobrikat
21.09. Szeklinski	26.12. Müller
22.09. Hager	28.12. Thiel
28.09. Dr. von Berg	29.12. Holl
29.09. Dr. von Berg	31.12. Dr. Kloer
03.10. Böhle	
05.10. Gacon	
06.10. Dobrikat	
12.10. Geistert	

Anlage II

Verteilung der Verfahren betreffend die Ablehnungs- und Selbstablehnungsgesuche der Richter gemäß des 1. Abschnitts A. VI. 2 des Allgemeinen Teils des Geschäftsplanes des Amtsgerichts Spandau

Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akten in Abteilung 70 g) in folgender Reihenfolge dem zuständigen Richter zugewiesen, wobei auf den zuletzt im Vorjahr tätigen Richter, der nach der folgenden Liste alphabetisch nächste Richter zuständig ist.

Aktenzeichen der Sachakte	Zuständig für die Entscheidung Richter	Aktenzeichen der Abt. 70
	Dr. von Berg	
	Böhle	
	Dobrikat	
	Gacon	
	Geistert	
	Hager	
	Holl	
	Dr. Kloer	
	Müller	
	Szeklinski	
	Thiel	
	Thürling	

Berlin, den 21.12.2023

Dr. von Berg

Geistert

Dobrikat

Holl

Böhle